

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

## Studien- und Prüfungsordnung für den transatlantischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 13/2010**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**19. Jahrgang/05. März 2010**

---



# Studienordnung

## für den transatlantischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2004) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 20. April 2009 die folgende Studienordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Übersicht über Studieninhalte an allen Partneruniversitäten
- Anlage 2: Beschreibung der Module an der Humboldt-Universität zu Berlin
- Anlage 3: Studienverlaufsplan der Studienangebote an der Humboldt-Universität zu Berlin

### § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des transatlantischen Masterstudiengangs Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Aufgrund der in § 4 (3) ausgeführten zeitlichen und curricularen Festlegung, wonach die vier Semester des Studiengangs innerhalb eines für alle Teilnehmenden verpflichtenden zeitlichen Schemas absolviert werden müssen, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

### § 3 Umfang der Studienangebote des Faches

Es müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester, verteilt sind.

### § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen in politikwissenschaftlichen und soziologischen Themenfeldern sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind zunehmend selbstständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Das Masterstudium eröffnet auch die Möglichkeit, disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die eine berufliche Tätigkeit in den staatlichen Entscheidungs- und Verwaltungsstrukturen, im politischen Dritten Sektor (NGOs etc.) im wirtschaftlichen Managementbereich, im Journalismus, oder in der Wissenschaft ermöglichen.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit politischen Institutionen und Entscheidungsprozessen, Politikfeldern und gesellschaftlichen Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union und in ihren Mitgliedsstaaten. Es vermittelt vergleichendes analytisches Wissen über die politischen Beziehungen innerhalb der Europäischen Union und zwischen der EU und den USA sowie im Euro-Atlantischen Raum. Das Studium vermittelt interkulturelle Kompetenzen und gewährt Einblicke und Einsichten, die weit über den konkreten Wissenserwerb hinaus internationale – und hier insbesondere gesamteuropäische - Kooperations- und Führungskompetenzen schulen.

(3) Bei dem internationalen Studiengang handelt es sich um ein Programm, das von acht Universitäten aus sieben Ländern gemeinsam verantwortet wird. Das Konsortium besteht aus Programmverantwortlichen folgender Partneruniversitäten: Humboldt-Universität zu Berlin, Freie Universität Berlin, University of North Carolina at Chapel Hill (USA), University

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 18. Januar 2010 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

of Bath (GB), Universidad Carlos III de Madrid (Spanien), Univerzita Karlova v Praze (Tschechische Republik), Institut d'Études Politiques, Paris (Frankreich), Università degli Studi di Siena (Italien).

(4) Alle Studierenden absolvieren das erste Semester verpflichtend an der University of North Carolina at Chapel Hill. Ab dem zweiten Semester wählen sie ihren Studienort unter den Partneruniversitäten aus, die im jeweiligen Semester Programmveranstaltungen anbieten. Insgesamt studieren die Teilnehmer/innen des Masterstudiengangs an mindestens zwei und maximal drei verschiedenen Partneruniversitäten. Die Semesterangebote verteilen sich wie folgt auf die Partneruniversitäten:

	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4
<b>Chapel Hill</b>				
<b>Bath</b>				
<b>Berlin</b>				
<b>Paris</b>				
<b>Madrid</b>				
<b>Prag</b>				
<b>Siena</b>				

Alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer der Partneruniversitäten erbracht werden, werden von allen anderen Partneruniversitäten des transatlantischen Masterstudiengangs Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) automatisch anerkannt.

(5) Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet Module während der Semester 2, 3 und 4 an.

### § 5 Module und Studienpunkte

(1) An allen Partneruniversitäten setzt sich das Studium aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der an der jeweiligen Universität geltenden Prüfungsordnung abgeschlossen werden.

(2) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen. In der Summe werden für alle Module eines Semesters jeweils 30 Studienpunkte vergeben.

(3) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Leh-

renden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

(4) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte aller Module fest, die an der Humboldt-Universität zu Berlin angeboten werden; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin sowie auf den Internet-Seiten der beteiligten Fakultäten und Fachbereiche veröffentlicht. Die International Student Services der Berlin Graduate School of Social Sciences des Instituts für Sozialwissenschaften informieren über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und sind bei der individuellen Studienplanung behilflich.

### § 6 Studienaufbau

(1) Eine Übersicht über die Studieninhalte an allen Partneruniversitäten, aus denen die Studierenden im zweiten, dritten und vierten Semester jeweils ein Angebot auswählen, findet sich im Anhang zu dieser Ordnung.

(2) An der Humboldt-Universität zu Berlin besteht das Studium des transatlantischen Masterstudiengangs Sozialwissenschaften aus folgenden Modulen:

Modul	Inhalt / Thema	SP
Specialist Pflicht 1	Europäische Regierungssysteme im Vergleich	10
Specialist Pflicht 2	Außen- und Sicherheitspolitik in Europa	10
Specialist Pflicht 3	Demokratie und Demokratisierung in Europa	10
Specialist Pflicht 4	Europas Grenzen und Nachbarn	10
Specialist Wahlpflicht 1 und 2	Auswahl aus Veranstaltungen zum Themenfeld „Facetten der Europäisierung“ (Entscheidungsprozesse, Policies, Gesellschaften, Identitäten etc.).	je 10
Abschlussmodul	MA-Abschlussarbeit	30

Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang beherrschten Themenfeldern erarbeitet werden.

### § 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen

Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Seminar (SE):

als Hauptseminar oder Forschungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Workshop (WS):

Workshops sind intensive Vertiefungsveranstaltungen (z.B. als Blockveranstaltungen), die der Analyse und Diskussion bestimmter Forschungsfragen dienen. Sie bieten Raum für experimentelle Lehr- und Lernformen, eigenständige Recherchen und Präsentationen der Studierenden, für Teamarbeit und Rollenspiele. Sie werden in der Regel mit 2-4 Studienpunkten bewertet.

## § 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Reakkreditierung sowie die Evaluation der Lehre.

## § 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Studienordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2004) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Studienordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

**Anlage 1: Übersicht über Studieninhalte an allen Partneruniversitäten**

University	Semester 1/Core Module			Semester 2			Semester 3			Semester 4/Research Dissertation		
	Title/Module	Hrs/week	CP	Title/Module	Hrs/week	CP	Title/Module	Hrs/week	CP	Title/Module	Hrs/week	CP
<b>North Carolina at Chapel Hill</b>	Varieties of Democratic Capitalism in the US and Europe	3	8							Thesis	2	30
	Comparative Tolerance in the US and Europe	3	8									
	Elective Course (Several disciplines such as public policy, political science, geography, economics, communications, public health, slavic, and history)	3	8									
	EU-US Lecture Series	3	6									
<b>Bath</b>	European Union Politics and Policy Making	4	6	International Relations Theory	4	6	Europe in Global Politics	4	6	Thesis	1	30
	Comparative European Politics	4	6	Power and order in world politics	4	6	Multilevel Governance and Multilayered Citizenship in Europe	4	6			
	International Terrorism	4	6	The European Union's Common Foreign and Security Policy	4	6	Concepts and Theories in the Study of Contemporary European Politics	4	6			

	International Security	2-4	6	Organised Crime in Europe: Threats and challenges	4	6	The Politics of Migration	4	6			
	Comparative European Social Policy	2-4	6	Norms in International Politics	4	6	Societal Modernisation and Political Renewal	4	6			
<b>Berlin</b>				Comparative European Government	4	10	Democracy and democratisation in Europe	4	10	Thesis	2	30
				Foreign and Security Policy in Europe	4	10	Europe's Borders and neighbours	4	10			
				Facets of Europeanisation, part 1 (Restricted Elective)	2	10	Facets of Europeanisation, part 2 (Restricted Elective)	2	10			
<b>Paris</b>				The political system of France	2	7,5	Politics of the European Union	2-4	15	Thesis	2	30
				The European Union and the question of democracy	2	7,5	The political and legal System of the European Union	2	7,5			
				Minorities in Europe	2	7,5	Foreign policy of the European Union	2	7,5			
				The dynamic of the European society in 20th century	2	7,5						

<b>Madrid</b>							Theoretical Framework for the Analysis of Nationalism and Intergovernmental Relations. The specific Spanish Case.	3				
							Nationalist and Regional Movements. Some Case Studies.	3				
							Regions, Cities and European Citizenship	3				
<b>Prag</b>				EU Enlarged and Transformed	2-4	10						
				Politics and Society in CEE countries	4	10						
				Political System of the Czech Republic	2-?	10						
<b>Siena</b>				National Perspectives: Italy, Europe and the EU	4	8						
				European Perspectives: Migrations, Cultures, Markets	4	14						
				Europe in a Global Perspective	4	8						

## **Anlage 2: Beschreibung der Module an der Humboldt-Universität zu Berlin**

### **Allgemeines**

Wie in § 4 (3) beschrieben, werden alle Module des ersten Semesters von allen Studierenden verpflichtend an der University of North Carolina at Chapel Hill, USA, absolviert. Hierbei gelten grundsätzlich die Bedingungen der dortigen einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen. Dies gilt z.B. für die Anzahl der Veranstaltungen in einem Modul, die Art der Prüfungen sowie die Aufteilung zwischen Arbeitsleistungen und Prüfungsleistungen (MAP). Gleiches gilt für alle Studienleistungen, die Studierende während der Semester 2-4 an anderen Hochschulen des Konsortiums erbringen. Diese Leistungen werden von der Humboldt-Universität zu Berlin automatisch anerkannt (§ 4 (3)). Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe §2 der Prüfungsordnung des transatlantischen Masterstudiengangs Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)) darüber, wie Inhalte und Leistungen um- bzw. angerechnet werden.

Im Folgenden werden alle Module detailliert beschrieben, die von der Humboldt-Universität zu Berlin im Rahmen des transatlantischen Masterstudiengangs Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) angeboten werden. Sie sind sowohl von den Formaten (Anzahl SWS; SP etc.) als auch von den Inhalten her mit parallel an anderen Partneruniversitäten angebotenen Modulen kompatibel (siehe die Übersicht aus Anhang 1).

<b>Specialist Pflichtmodul 1: Europäische Regierungssysteme im Vergleich</b>		Studienpunkte: 10	
<p><u>Lern- und Qualifikationsziele:</u>          Erwerb von vertieften Kenntnissen sowie Fach- und Methodenkompetenzen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergleichende politikwissenschaftliche Analyse von Regierungssystemen</li> <li>• Selbstständige Erarbeitung wichtiger sozialwissenschaftlicher Analyseverfahren und Einübung vergleichender Methoden der Sozialforschung anhand ausgewählter Beispiele</li> <li>• Anwendung der sozialwissenschaftlichen Analyseverfahren in einem multidisziplinären Zusammenhang</li> <li>• Integration bereits vorhandenen Wissens in einen breiteren Forschungszusammenhang und Auseinandersetzung in kritischer Form im Rahmen einer wissenschaftlichen Forschungsdiskussion</li> <li>• Selbstständige Aneignung neuen Wissens durch intensive Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen durch Lektüre der Pflichttexte (Reader)</li> <li>• Formulieren und Anwenden eigenständiger Forschungsideen sowie Präsentation der Ergebnisse; Arbeit im Team bzw. Projektgruppen (Sozialkompetenz)</li> </ul>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss aller Module des ersten Semesters in Bath</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
SE	2	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematischer Vergleich liberaler westlicher Demokratien</li> <li>• Demokratietheoretische und –praktische Typologisierung europäischer Regierungssysteme</li> <li>• Vertiefte Analyse der Funktionsprinzipien moderner Massendemokratien</li> <li>• Auseinandersetzung mit Divergenz und/ oder Konvergenz europäischer Regierungssystemtypen</li> </ul>
VL oder WS oder EX	2	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung und Vertiefung der Seminarthemen (VL)</li> </ul> <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktische Übungen zu verschiedenen Fragestellungen des SE (Workshop oder Exkursion)</li> </ul>
Modulabschlussprüfung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des SE (3 SP, 60%)</li> <li>• 1 Kurzpapier (take home/24 Stunden/ 3 Seiten à 300 Wörter) zur VL</li> </ul> <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Essay (5 Seiten à 300 Wörter) zur Exkursion oder zu den Workshops (1 SP, 40%)</li> </ul>	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SS

<b>Specialist Pflichtmodul 2: Außen- und Sicherheitspolitik in Europa</b>			Studienpunkte: 10
<p><u>Lern- und Qualifikationsziele:</u>                  Erwerb von vertieften Kenntnissen sowie Fach- und Methodenkompetenzen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analytische Beschäftigung mit verschiedenen Aspekten zwischen- und überstaatlicher Interaktion</li> <li>• Darstellung verschiedener Forschungsansätze zur Integrations- und Intergouvernementalismustheorien</li> <li>• Eigenständige Präsentation weitgehend selbst recherchierter fachspezifischer Zusammenhänge und Erklärungsmodelle im Rahmen eines forschungsorientierten Projektes</li> <li>• Weitung der wissenschaftlichen Perspektive unter Einbeziehung verschiedener Forschungsansätze und –fragen und Anwendung auf einzelne Beispiele</li> <li>• Selbständige Aneignung neuen Wissens durch intensive Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen durch Lektüre der Pflichttexte (Reader)</li> <li>• Durchführung eines anwendungsorientierten Projektes, Formulieren und Anwenden eigenständiger Forschungsideen sowie Präsentation der Ergebnisse; Arbeit im Team bzw. Projektgruppen (Sozialkompetenz)</li> </ul>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss aller Module des ersten Semesters in Bath			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
SE	2	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der europäischen Dimension der Außen- und Sicherheitspolitik</li> <li>• Kritische Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand zu den Feldern der Außen- und Sicherheitspolitik</li> <li>• Vergleich der EU-Institutionen und des Entscheidens im Mehr-Ebenen-System</li> <li>• Analyse des Verhältnisses von nationalstaatlichen, supranationalen und intergouvernementalen Akteuren der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik</li> <li>• Vertiefte Beschäftigung mit den Akteuren und Institutionen der GASP/ESVP</li> </ul>
SPJ	1	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Thematische und methodische Begleitung des Studienprojekts</li> <li>• Mündliche Präsentation des eigenständig durchgeführten, forschungsorientierten Studienprojekts</li> <li>• Diskussion der anderen vorgestellten SPJ</li> </ul>
Modulabschlussprüfung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Präsentation der Ergebnisse des Studienprojekts (20 Seiten à 300 Wörter) 5 SP</li> </ul>	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SS

<b>Specialist Wahlpflichtmodul 1: Facetten der Europäisierung, Teil 1</b>			Studienpunkte: 10
<p><u>Lern- und Qualifikationsziele:</u>                  Erwerb von vertieften Kenntnissen sowie Fach- und Methodenkompetenzen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in verschiedene Aspekte sozialwissenschaftlicher Europaforschung</li> <li>• Auseinandersetzung mit Ursachen und Folgen der „Europäisierung“ in Politik und Gesellschaft anhand fachspezifischer Themenzugänge</li> <li>• Selbständige Erarbeitung wichtiger sozialwissenschaftlicher Analyseverfahren; Einübung vergleichender sozialwissenschaftlicher Methoden</li> <li>• Präsentation selbst recherchierter fachspezifischer Zusammenhänge und Erklärungsmodelle</li> <li>• Systematischer Vergleich einzelner Prozesse und kritische Darstellung der Erkenntnisse in Form eines selbständig durchgeführten Teamprojektes</li> <li>• Selbständige Aneignung neuen Wissens durch intensive Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen durch Lektüre der Pflichttexte (Reader)</li> <li>• Mündliche (z.B. Seminardiskussion, Referatspräsentation) und schriftliche Mitarbeit (z.B. Literaturbericht, Sitzungsprotokolle)</li> </ul>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss aller Module des ersten Semesters in Bath			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
SE	2	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Historische Eckdaten und verschiedene Grundkoordinaten der Europäisierung</li> <li>• Analytische Beschäftigung mit den verschiedenen Aspekten des Europäisierungsprozess sowie seinen Ursachen und Folgen</li> <li>• Einführung in das Verhältnis zwischen den europäischen Staaten und der EU</li> <li>• Überblick über aktuelle Entwicklungen sowie Einordnung, Definition und Interpretation der Entwicklungswege in Zusammenhang mit den verschiedenen Forschungsansätzen</li> </ul>
VL oder WS oder KO	2	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung und Vertiefung der Seminarthemen (VL)</li> </ul> ODER <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diskussion über aktuelle politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklungstendenzen im Bereich der Europäisierung, einschließlich schriftlicher Zusammenfassung / Thesenpapiere (WS/KO)</li> </ul>
Modulabschlussprüfung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Essay zum Themenbereich des SE (15 Seiten à 300 Wörter) (3 SP, 60%)</li> <li>• 1 Projektarbeit zum Themenbereich des KO bzw. der VL oder des WS (5 Seiten à 300 Wörter) (1 SP, 40%)</li> </ul>	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SS

<b>Specialist Pflichtmodul 3: Demokratie und Demokratisierung in Europa</b>		Studienpunkte: 10	
<p><u>Lern- und Qualifikationsziele:</u>                  Erwerb von vertieften Kenntnissen sowie Fach- und Methodenkompetenzen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematischer Vergleich von liberalen Demokratien und deren Systemcharakteristika</li> <li>• Weitung der wissenschaftlichen Perspektive unter Einbeziehung interdisziplinärer Forschungsansätze und –fragen (v.a. aus der Soziologie, dem öffentlichen Recht und den Wirtschaftswissenschaften)</li> <li>• Eigenständige Erarbeitung wichtiger sozialwissenschaftlicher Analyseverfahren; Einübung der vergleichenden Methodik zur demokratietheoretischen und –praktischen Einordnung politischer Systeme</li> <li>• Präsentation selbst recherchierter fachspezifischer Zusammenhänge und Erklärungsmodelle</li> <li>• Selbständige Aneignung neuen Wissens durch intensive Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen durch Lektüre der Pflichttexte (Reader)</li> <li>• Mündliche (z.B. Semindiskussion, Referatspräsentation) und schriftliche Mitarbeit (z.B. Literaturbericht, Sitzungsprotokolle)</li> </ul>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss aller Module des ersten Semesters in Bath			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
SE	2	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergleichende politikwissenschaftliche Analyse der Systemcharakteristika liberaler Demokratien am Beispiel west- und osteuropäischer Regierungssysteme</li> <li>• Demokratietheoretische und –praktische Einordnung politischer Systeme</li> <li>• Vertiefte Beschäftigung mit verschiedenen Charakteristika von Demokratisierungsprozessen und den politischen Folgen mit Hilfe von interdisziplinären Forschungsansätzen</li> <li>• Analyse des sozialen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels im Rahmen der Demokratisierung</li> <li>• Kritische Auseinandersetzung mit aktuellen politischen Tendenzen und Problemstellungen</li> </ul>
VL oder WS oder KO	2	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung und Ergänzung der Seminarthemen (VL)</li> </ul> ODER <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktische Übungen zu verschiedenen Fragestellungen (Kolloquium oder Workshop)</li> </ul> ODER <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diskussion aktueller Prozesse der Demokratisierung in Ost- und Westeuropa, einschließlich schriftlicher Zusammenfassungen / Thesenpapiere</li> </ul>
Modulabschlussprüfung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter) (3 SP, 60%)</li> <li>• 1 Kurzpapier (Take Home/24 Stunden/3 Seiten à 300 Wörter) zur VL (1 SP, 40%)</li> </ul> ODER <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Essay (5 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des Workshops (1SP, 40%)</li> </ul>	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	<input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input type="checkbox"/> SS	

<b>Specialist Pflichtmodul 4: Europas Grenzen und Nachbarn</b>		Studienpunkte: 10	
<p><u>Lern- und Qualifikationsziele:</u>                  Erwerb von vertieften Kenntnissen sowie Fach- und Methodenkompetenzen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die außenpolitische Dimension von Politik auf Europa-/EU-Ebene</li> <li>• Systematische Erarbeitung und vertiefte Analyse der Grundstrukturen europäischer und nationalstaatlicher Außenpolitik</li> <li>• Weitung der wissenschaftlichen Perspektive unter Einbeziehung verschiedener Forschungsansätze und -fragen und Anwendung auf einzelne Beispiele des Erweiterungsprozesses</li> <li>• Präsentation selbst recherchierter fachspezifischer Zusammenhänge und Erklärungsmodelle</li> <li>• Eigenständige Aneignung neuen Wissens durch intensive Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen durch Lektüre der Pflichttexte (Reader)</li> <li>• Mündliche (z.B. Seminare Diskussion, Referatspräsentation) und schriftliche Mitarbeit (z.B. Literaturbericht, Sitzungsprotokolle)</li> <li>• Durchführung eines anwendungsorientierten Projektes, Formulieren und Anwenden eigenständiger Forschungsideen sowie Präsentation der Ergebnisse; Arbeit im Team bzw. Projektgruppen (Sozialkompetenz)</li> </ul>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss aller Module des ersten Semesters in Bath			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
SE	2	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse von EU-Institutionen und des Entscheidungs im Mehr-Ebenen-System und kritische Interpretation des Forschungsstandes</li> <li>• Vertiefte Beschäftigung mit der Osterweiterung der EU sowie mit aktuellen Beitrittsverhandlungen aus europäischer Perspektive</li> <li>• Vergleichende Analyse der Aspekte der Erweiterung von EU, ENP und GASP/ESVP</li> <li>• Darstellung der Erweiterungsprozesse aus vergleichender Perspektive</li> <li>• Verknüpfung von Forschungsansätzen zur Europäisierung und Transnationalisierung</li> <li>• Einordnung und kritische Auseinandersetzung mit aktuellen politischen Tendenzen und Problemstellungen</li> </ul>
SPJ	1	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Thematische und methodische Begleitung des Studienprojekts</li> <li>• Mündliche Präsentation des geplanten Studienprojekts</li> <li>• Diskussion der anderen vorgestellten SPJ</li> </ul>
Modulabschlussprüfung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Präsentation der Ergebnisse des Studienprojekts (20 Seiten à 300 Wörter) (5 SP)</li> </ul>	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input type="checkbox"/> SS

<b>Specialist Wahlpflichtmodul 2: Facetten der Europäisierung, Teil 2</b>		Studienpunkte: 10	
<p><u>Lern- und Qualifikationsziele:</u>                  Erwerb von vertieften Kenntnissen sowie Fach- und Methodenkompetenzen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Beschäftigung mit den Aspekten des Europäisierungsprozesses</li> <li>• Weiterführende Analyse des Verhältnis zwischen den europäischen Staaten und der EU</li> <li>• Vertiefung der Kenntnisse über den Prozess, seine Ursachen und Folgen</li> <li>• Integration bereits vorhandenen Wissens in einen breiteren Forschungszusammenhang und Auseinandersetzung in kritischer Form im Rahmen einer wissenschaftlichen Forschungsdiskussion</li> <li>• Umsetzung sozialwissenschaftlicher Analyseverfahren im Rahmen eines forschungsorientierten Projektes</li> <li>• Selbständige Aneignung neuen Wissens durch intensive Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen durch Lektüre der Pflichttexte (Reader)</li> <li>• Mündliche (z.B. Semindiskussion, Referatspräsentation) und schriftliche Mitarbeit (z.B. Literaturbericht, Sitzungsprotokolle</li> </ul>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss aller Module des ersten Semesters in Bath			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
SE	2	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematischer Vergleich einzelner Prozesse der Europäisierung</li> <li>• Weiterführende Analyse des Verhältnisses zwischen den europäischen Staaten und der EU</li> <li>• Vertiefung der Kenntnisse über den Prozess, seine Ursachen und Folgen</li> <li>• Reflexion über die Wechselwirkungen zwischen internationaler Politik und dem Verhältnis der europäischen Staaten und der EU</li> <li>• Vertiefung der Kenntnisse über aktuelle Entwicklungen sowie Einordnung, Definition und Interpretation der Entwicklungswege in Zusammenhang mit den verschiedenen Forschungsansätzen</li> </ul>
KO oder WS	2	2	Praktische Übungen zu verschiedenen Fragestellungen (KO oder WS) ODER Diskussion über aktuelle politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklungstendenzen im Bereich der Europäisierung, einschließlich schriftlicher Zusammenfassung / Thesenpapiere
Modulabschlussprüfung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Essay zum Themenbereich des Seminars (15 Seiten à 300 Wörter) (3 SP, 60%);</li> <li>• 1 Projektarbeit zum Themenbereich des Kolloquiums oder des Workshops (5 Seiten à 300 Wörter) (1 SP, 40%)</li> </ul>	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input type="checkbox"/> SS

<b>Abschlussmodul</b>		Studienpunkte: 30	
<p><u>Lern- und Qualifikationsziele:</u>                  Planung, Recherche, Ausarbeitung und Niederschrift einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit zu einem gewählten Thema. Hierbei wird die Fähigkeit unter Beweis gestellt, in einem begrenzten Zeitraum eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig zu bearbeiten.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss aller vorangegangenen Module</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
KO	2	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Thematische und methodische Begleitung der MA-Arbeit</li> <li>• Mündliche Präsentation der Arbeit</li> <li>• Diskussion der anderen vorgestellten MA-Arbeiten</li> </ul>
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Präsentation der MA-Arbeit (auch in englischer Sprache möglich); 28 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SS

**Anlage 3: Idealtypischer Studienverlaufsplan der Studienangebote an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

Module	SWS und SP je Semester			
2. Semester	Specialist Pflichtmodul 1: 10 SP SE (2 SWS/4 SP) VL oder WS oder EX (2 SWS/2 SP) MAP (insgesamt 4 SP): 1 Kurzpapier oder Essay 5 Seiten (1 SP, 40%); 1 Essay 15 Seiten (3 SP, 60%)	Specialist Pflichtmodul 2: 10 SP SE (2 SWS/4 SP); SPJ (1 SWS/1 SP) MAP (insgesamt 5 SP): schriftliche Präsentation SPJ 20 Seiten (5 SP);	Specialist Wahlpflichtmodul 1: 10 SP SE (2 SWS/4 SP) VL oder WS oder EX (2 SWS/2 SP) MAP (insgesamt 4 SP): 1 Essay 15 Seiten (3 SP, 60%) 1 Projektarbeit 5 Seiten (1 SP, 40%)	11 SWS insgesamt 30 SP
3. Semester	Specialist Pflichtmodul 3: 10 SP SE (2 SWS/4 SP); VL oder KO oder WS (2 SWS/2 SP) MAP (insgesamt 4 SP): 1 Essay 15 Seiten (3 SP, 60%); 1 Essay 5 Seiten oder 1 Kurzpapier (1 SP, 40%)	Specialist Pflichtmodul 4: 10 SP SE (2 SWS/4 SP) SPJ (1 SWS/1 SP); MAP (insgesamt 5 SP): Schriftliche Präsentation SPJ 20 Seiten (5 SP)	Specialist Wahlpflichtmodul 2: 10 SP SE (2 SWS/4 SP) KO oder WS (2 SWS/2 SP) MAP (4 SP): 1 Essay 15 Seiten (3 SP, 60%) 1 Projektarbeit 5 Seiten (1 SP, 40 %)	11 SWS insgesamt 30 SP
4. Semester	Abschlussmodul: 30 SP KO zur Begleitung der Masterarbeit (2 SWS/2 SP) Masterarbeit (28 SP)			2 SWS insgesamt 30 SP
SWS und SP				43 SWS 120 SP

# Prüfungsordnung

## für den transatlantischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2004) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 20. April 2009 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Kolloquium
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen der Humboldt-Universität zu Berlin

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im transatlantischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) ist der Prüfungsausschuss der internationalen Masterstudiengänge des Instituts für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 1 wissenschaftlichen Mitarbeitenden und 1 Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

### (3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

### § 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

### § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §3 und §6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 18. Januar 2010 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Partneruniversitäten erkennen Studien- und Prüfungsleistungen an, die an einer der Partneruniversitäten erbracht werden.

## § 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sind für die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Studienfaches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem Spezialgebiet auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfaches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt 24 Stunden zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen aus ihrem Fachgebiet unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem ak-

tuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können.

## § 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen aller Module des ersten Studienjahres sowie die Module des dritten Semesters bestanden hat.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit in einem Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus ihrem Fachgebiet unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 50 Seiten à 300 Wörter oder 1800 Zeichen Text nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studienggebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird auf Englisch oder Deutsch verfasst.

(6) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

## § 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## § 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

## § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

## § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; bereits erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

## § 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

## § 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

## § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im transatlantischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic

Masters) werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den transatlantischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Die Verleihung des Mastergrades erfolgt durch die Partneruniversität, an der die Abschlussarbeit angefertigt wurde.

#### **§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern**

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht hat.

#### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 61/2004) tritt am gleichen Tage außer Kraft, behält jedoch ihre Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung für eine Prüfungsabnahme nach dieser Ordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erfolgen und ist unwiderruflich.

(4) Die Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 62/2004) werden bis zum Ende des Sommersemesters 2010 abgenommen.

**Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen an der Humboldt Universität zu Berlin**

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
<b>Pflichtmodule</b>		
Specialist Pflicht 1: Europäische Regierungssysteme im Vergleich	10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des SE (3 SP, 60%)</li> <li>• 1 Kurzpapier (take home/24 Stunden/ 3 Seiten à 300 Wörter) zur VL ODER 1 Essay (5 Seiten à 300 Wörter) zur Exkursion oder zu den Workshops (1 SP, 40%)</li> </ul>
Specialist Pflicht 2: Außen- und Sicherheitspolitik in Europa	10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Präsentation der Ergebnisse des Studienprojekts (20 Seiten à 300 Wörter) 5 SP</li> </ul>
Specialist Pflicht 3: Demokratie und Demokratisierung in Europa	10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter) (3 SP, 60%)</li> <li>• 1 Kurzpapier (Take Home/24 Stunden/3 Seiten à 300 Wörter) zur VL (1 SP, 40%) ODER</li> <li>• 1 Essay (5 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des Workshops (1SP, 40%)</li> </ul>
Specialist Pflicht 4: Europas Grenzen und Nachbarn	10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Präsentation der Ergebnisse des Studienprojekts (20 Seiten à 300 Wörter) (5 SP, 50%)</li> </ul>
Abschlussmodul	30	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Präsentation der MA-Arbeit</li> </ul>
<b>Wahlpflichtmodule <sup>1</sup></b>		
Specialist Wahlpflicht 1: Facetten der Europäisierung, Teil 1	10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Essay zum Themenbereich des SE (15 Seiten à 300 Wörter) (3 SP, 60%)</li> <li>• 1 Projektarbeit zum Themenbereich des KO bzw. der VL oder des WS (5 Seiten à 300 Wörter) (1 SP, 40%)</li> </ul>
Specialist Wahlpflicht 2: Facetten der Europäisierung, Teil 2	10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Essay zum Themenbereich des Seminars (15 Seiten à 300 Wörter) (3 SP, 60%);</li> <li>• 1 Projektarbeit zum Themenbereich des Kolloquiums oder des Workshops (5 Seiten à 300 Wörter) (1 SP, 40%)</li> </ul>

<sup>1</sup> Auswahl aus Veranstaltungen zum Themenfeld „Facetten der Europäisierung“ (Entscheidungsprozesse, Policies, Gesellschaften, Identitäten etc.)